Die Haltung von Haustieren ist untersagt.

Musizieren ist untersagt.

Besucher sind bis 21 Uhr erlaubt.

Rauchen ist verboten.

Die Wohnung wird gemietet wie gesehen, sodass Beschwerden über Mängel ausgeschlossen sind.

Die Wohnung wird wie besichtigt übernommen; Mängelrügen jeder Art sind ausgeschlossen.

Schönheitsreparaturen müssen durch den Mieter mindestens alle drei Jahre erfolgen.

Für Schönheitsreparaturen an den Wänden muss die Wandfarbe von Hersteller XY genutzt werden.

Der Mieter ist insbesondere verpflichtet, auf seine Kosten die Schönheitsreparaturen in den Mieträumen, wenn erforderlich, mindestens aber alle Jahre in Küche und Bad und mindestens alle 5 Jahre in allen übrigen Räumen fachgerecht auszuführen.

Die Wände müssen regelmäßig, spätestens beim Auszug, weiß gestrichen werden.

Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

Die Kündigungsfrist beträgt mindestens 4 Monate.

Das Mietverhältnis muss spätestens fünf Monate vor gewolltem Vertragsende gekündigt werden.

Der Mieter hat Schönheitsreparaturen durchzuführen in Küche, Bad und WC alle drei Jahre, in den übrigen Räumen alle fünf Jahre.

Die Arbeiten sind von einem Fachbetrieb durchzuführen.

Fenster und Türen sind nur weiß zu streichen.

Die Kündigung seitens des Vermieters darf ohne Angabe von Gründen erfolgen.

bei längerer Abwesenheit.

Der Mieter bietet dem Vermieter zusätzlich zur vereinbarten Kaution, eigenständig und unaufgefordert eine selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung an.

Der Mieter ist verpflichtet, eine Privat-Haftpflichtversicherung abzuschließen und dies auf Verlangen des Vermieters nachzuweisen.

Die Größe der Wohnung beträgt circa 68 Quadratmeter. Diese Angabe dient wegen möglicher Messfehler nicht zur Festlegung des Mietgegenstandes.

Vermieter und Mieter vereinbaren, dass beiderseitig für die Dauer von 5 Jahren ab Mietbeginn auf das Recht zur ordentlichen Kündigung des Mietverhältnisses verzichtet wird.

Die Parteien verzichten wechselseitig auf die Dauer von 4 (vier) Jahren ab Vertragsbeginn auf ihr Recht zur ordentlichen Kündigung dieses Mietvertrages.

Eine Kündigung ist erstmals nach Ablauf eines Zeitraums von 4 (vier) Jahren ab Vertragsschluss mit der gesetzlichen Frist zulässig.

Das Mietverhältnis beginnt am 1. September 2016 und endet am 31. August 2018.

Der Mieter trägt neben den in § 2 Betriebskostenvereinbarung genannten Betriebskosten die Bankgebühren, Mietausfallversicherung und Reparaturkostenversicherung.

Das Mietverhältnis beginnt am 15. Mai 2011. Es wird eine Staffelmiete vereinbart. Ab 1. Mai 2012 tritt die erste Staffel in Höhe von 50 Euro in Kraft.

Die Miete beträgt monatlich 20.284,13 €.

Das Spielen des Cello wird, abweichend zur bestehenden Regelung in der Hausordnung, auf maximal 1 bis 2 Stunden die Woche für die Zeit von 15 bis 18 Uhr eingeschränkt.

Die Haltung von Tieren in der Wohnung ist untersagt.

Geschirrspüler und die Kühlgefrierkombination in der Küche werden zur Nutzung überlassen. Im Fall eines Defekts wird der Vermieter diese Ausstattung nicht instand setzen.

Der Mieter trägt die Kosten für kleine Reparaturen der Mietsache.

Bei längerer Abwesenheit hat der Mieter die Schlüssel an einer schnell erreichbaren Stelle unter Benachrichtigung des Vermieters zu hinterlassen.

Der Mieter muss dafür sorgen, dass die Räume auch während seiner Abwesenheit betreten werden können.

Der Vermieter kann jederzeit zur Überprüfung des Wohnungszustandes vom Mieter den Zutritt zur Mietwohnung verlangen.

Die Mietsache ist ohne Rücksicht auf den für Schönheitsreparaturen vereinbarten Zeitablauf in fachmännisch renoviertem Zustand zurückzugeben.

Alle vom Mieter angebrachten oder vom Vermieter übernommenen Tapeten sind beim Auszug des Mieters durch diesen zu beseitigen.

Die durchzuführenden Schönheitsreparaturen umfassen insbesondere das Tapezieren, das Anstreichen der Decken und Wände, das Pflegen der Fußböden, das Streichen der Innentüren und Außentüren von innen, des sonstigen Holzwerks sowie das Streichen der Heizkörper und Versorgungsleitungen innerhalb der Mieträume in neutralen Farbtönen.

Der Mieter darf bei der Durchführung von Schönheitsreparaturen nur mit Zustimmung des Vermieters von der bisherigen Ausführungsart abweichen.

Schönheitsreparaturen umfassen das Streichen von Außenfenstern, Balkontür und Loggia.

Bei Auszug müssen Decken, Türen und Wände wieder weiß gestrichen sein.

Der Mieter ist verpflichtet, die Schönheitsreparaturen in der Wohnung ausführen zu lassen.

Sind bei Beendigung des Mietverhältnisses einzelne oder sämtliche Schönheitsreparaturen noch nicht fällig, so hat der Mieter die zu erwartenden Kosten zeitanteilig an den Vermieter im Allgemeinen nach folgender Maßgabe (Quote) zu bezahlen.

Die Mietsicherheit ist zum Vertragsbeginn im Ganzen auf das Kautionskonto zu überweisen.

Die Ratenzahlung der Mietkaution ist ausgeschlossen und die Kaution bis zum Mietbeginn im Ganzen zu bewirken.

Das Rauchverbot gilt in allen gemeinsam genutzten Räumlichkeiten des Objekts, sowie in Fluren, Treppenhaus und auch in der Wohnung.

Für die Haltung eines Haustieres ist in allen Fällen die Zustimmung des Vermieters erforderlich.

Die Haftung des Vermieters für anfängliche Mängel ist ausgeschlossen.

Die Haftung des Vermieters aus § 536a Abs. 1 Var. 1 BGB ist ausgeschlossen.